



Gestaltungsrichtlinien Ulmenweg 77-94 vom Dezember 2021

Ausgangslage 2012/2013:

Um eine gute Verkehrssicherheit im Wohnquartier Ulmenweg 77-94 zu erhalten, wurden ab im Jahr 2012 Gestaltungsrichtlinien hinsichtlich Umgebungsgestaltung ausgefertigt und den jeweiligen Bauherren zu gegebener mitgeteilt. Das Parkieren in der Bauverbotszone von 3.60m wurde untersagt, um die Verkehrsübersichtlichkeit bestmöglich sicherzustellen.

Umgebungsgestaltungsgrundsätze einzuhalten:

- Die Umgebung ist dem Quartierbild anzupassen und hat sich an die Anforderungen nach Art. 46 ff GBR zu halten. Die Umgebung ist dem angrenzenden Terrain anzugleichen. Das Lichtraumprofil und die Verkehrssicherheit (Übersichtlichkeit) gilt es nach dem Strassengesetz einzuhalten. Die Bepflanzung im Ein-/Ausfahrtsbereich hat die Anforderungen der Verkehrssicherheit zu berücksichtigen. Art. 79ff EGZGB gilt es zu beachten resp. einzuhalten.

Grundsätze:

- Lichtraumprofil (ab ausserkant Bundstein) von 50 cm flach (ohne Böschung) muss gewährleistet werden
- Ab ausserkant Lichtraumprofil kann unter 30° eine Böschung erstellt werden
- 2.50 m ab Fahrbahnrand (ausserkant Bundstein) der Detailerschliessungsstrasse, kann eine Böschungsmauer mit einer maximalen Höhe von 1.20 m erstellt werden, welche sich innerhalb der 30° Linie bewegt.
- 2.50 m ab Fahrbahnrand (ausserkant Abschlussstein) der Detailerschliessungsstrasse, kann eine Böschung mit einer maximalen Neigung von 45° erstellt werden.
- Stützmauern gilt es mit einer Terrassierung von 1.20/1.20 m (Höhe/Rücksprung) auszugestalten.

Besonderes:

- In der Bauverbotszone entlang des Ulmenweges ist eine Parkierung unzulässig.
- Der Bereich vor der Stützmauer ist entsprechend mit baulichen Massnahmen (z.B. Natursteinblöcke), so auszugestalten, dass keine Parkierung möglich ist.

Hinweis:

Am 2. Juli 2014 hat die Bau- Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern eine Beschwerde von einem Eigentümer (BG-Nr. 2012-4886A) abgewiesen und insbesondere das Lichtraumprofil und die Parkplatzbreite von 270 cm (Lichtraumprofil 50 cm / Parkplatzbreite 190 cm / Abstand zur Stützmauer 30 cm) bestätigt.



Nachbeurteilung 2021:

Das Quartier Ulmenweg 77-94 wurde in den Jahren 2012-2019 realisiert. Im August 2021 fand eine Neubeurteilung statt und es wurden folgende Gestaltungsrichtlinien festgelegt:

- Abweichungen zu Gestaltungsrichtlinien 2012/2013 wie folgt zulassen;
Eine Längsparkierung mit einer minimalen Breite von 2.70m (Lichtraumprofil von 50cm / Parkplatzbreite von 1.90m / Abstand zu Einfriedungen/Stützmauern von 30 cm) sind grundsätzlich möglich, sofern Verkehrssicherheit eingehalten wird
- Stützmauern in der Bauverbotszone unter Einhaltung vom Lichtraumprofil von 50 cm und einer maximalen Höhe von 1.20m sind möglich

Gestaltungsrichtlinien:

Umgebungsgestaltungsgrundsätze einzuhalten:

- Die Umgebung ist dem Quartierbild anzupassen und hat sich an die Anforderungen nach Art. 46 ff GBR zu halten. Die Umgebung ist dem angrenzenden Terrain anzugleichen. Das Lichtraumprofil und die Verkehrssicherheit (Übersichtlichkeit) gilt es nach Strassengesetz einzuhalten. Die Bepflanzung im Ein-/Ausfahrtsbereich hat die Anforderungen der Verkehrssicherheit zu berücksichtigen. Art. 79ff EGzZGB gilt es zu beachten resp. einzuhalten.

Grundsätze:

- Lichtraumprofil (ab ausserkant Bundstein) von 50 cm flach (ohne Böschung) muss gewährleistet werden
- Ab ausserkant Lichtraumprofil kann unter 30° eine Böschung erstellt werden
- 2.50 m ab Fahrbahnrand (ausserkant Bundstein) der Detailerschliessungsstrasse, kann eine Böschungsmauer mit einer maximalen Höhe von 1.20 m erstellt werden, welche sich innerhalb der 30° Linie bewegt.
- 2.50 m ab Fahrbahnrand (ausserkant Abschlussstein) der Detailerschliessungsstrasse, kann eine Böschung mit einer maximalen Neigung von 45° erstellt werden.
- Stützmauern gilt es mit einer Terrassierung von 1.20/1.20 m (Höhe/Rücksprung) auszugestalten.

Besonderes:

- Eine Längsparkierung mit einer minimalen Breite von 2.70m (Lichtraumprofil von 50cm / Parkplatzbreite von 1.90m / Abstand zu Einfriedungen/Stützmauern von 30 cm) sind grundsätzlich möglich, sofern Verkehrssicherheit eingehalten wird
- Umgebungsbereich im Strassenabstand von 3.60m (Bauverbotszone), welche sich zum Parkieren eignen, jedoch keine Bewilligung aufweisen, gilt es mit baulichen Massnahmen (z.B. Natursteinblöcke), so auszugestalten, dass keine Parkierung möglich ist.

